



Gemeinde Sankt Vith

Richtlinien für die Organisation einer öffentlichen Veranstaltung

Was ist eine „Öffentliche Veranstaltung“?

Der Begriff „öffentliche Veranstaltung“ umfasst sämtliche Veranstaltungen an Orten, zu denen die Öffentlichkeit zugelassen ist, entweder aufgrund der Art des Ortes (z.B. Diskotheken) oder aufgrund der Beziehung zwischen den Veranstaltern und den Gästen. Auch wenn Eintrittsgeld verlangt oder Eintrittskarten verkauft werden, handelt es sich hier um eine öffentliche Veranstaltung.

Wenn zur Feier eines bestimmten Ereignisses nur geladene Gäste Zutritt haben, handelt es sich nicht um eine öffentliche Veranstaltung (z.B. eine Hochzeitsfeier).

Veranstaltungen in geschlossenen und überdachten Räumlichkeiten

Spätestens 1 Monat vor der Veranstaltung muss dem Bürgermeister mittels des bei der Gemeinde erhältlichen Formulars angekündigt werden. Dieses Formular muss vollständig ausgefüllt und fristgerecht eingereicht werden, damit der Antrag bearbeitet werden kann.

Bei Großveranstaltungen oder großen Konzerten, Veranstaltungen mit Kartenvorverkauf oder mit Eintrittspreisen über 12 Euro/Person muss der Antrag 6 Monate vor der Veranstaltung gestellt werden.

Veranstaltungen im Freien

Für Veranstaltungen im Freien muss der Bürgermeister eine schriftliche Erlaubnis erteilen. Der Antrag auf Genehmigung muss spätestens 6 Monate vor der Veranstaltung mittels des bei der Gemeinde erhältlichen Formulars eingereicht werden.

Bei Großveranstaltungen oder großen Konzerten, Veranstaltungen mit Kartenvorverkauf oder mit Eintrittspreisen über 12 Euro/Person muss der Antrag 6 Monate vor der Veranstaltung gestellt werden.

Die Polizeistunde

Die Polizeistunde ist wie folgt festgesetzt:

- a) auf 1 Uhr für alle gewöhnlichen Tage des Jahres soweit nicht nachfolgend unter b), c) oder d) etwas anderes bestimmt wird;
- b) auf 2 Uhr jeweils für die Nacht von Freitag auf Samstag, sowie von Samstag auf Sonntag und in der Nacht zu einem offiziellen Feiertag, soweit nicht nachfolgend unter c) und d) etwas anderes bestimmt wird, sowie für alle gewöhnlichen Tage während der Urlaubsperiode, das heißt vom 01. Juli bis zum 31. August einschließlich;
- c) auf 2 Uhr jeweils für die Nacht auf einen Sonn- und Feiertag, in der Zeit vom 10. November bis zum letzten Sonntag vor dem Advent einschließlich und in der Zeit vom 2. Januar bis zum letzten Sonntag vor Karneval einschließlich, ferner für den Oster- und Pfingstmontag und den Neujahrstag; auf schriftlichen Antrag hin kann der Bürgermeister eine Verlängerung bis 3 Uhr gewähren;
- d) auf unbeschränkte Dauer für die Fastnachtstage (mit Ausnahme von Fastnachtdienstag), für die jeweiligen Kirmestage in der Gemeinde sowie für die Nacht auf den 1. Januar und die Nacht auf den 1. Mai.

Spätestens eine Viertelstunde nach der Polizeistunde müssen alle Gäste das Lokal verlassen haben, die Lichtreklamen gelöscht und die Türen abgeschlossen sein.

Der Bürgermeister kann eine außergewöhnliche Verlängerung der Polizeistunde auf 3 Uhr gestatten, wenn der Veranstalter dies vorher beantragt.

Alkoholausschank

- Der Ausschank muss jederzeit durch mindestens 2 volljährige und nüchterne Personen durchgeführt werden.
- Sind Getränkebons vorgesehen, wird deren Verkauf 20 Minuten vor Schluss eingestellt. Die Rückgabe muss bis zum Schluss der Veranstaltung gewährleistet werden. Getränke dürfen 15 Minuten vor Schluss nicht mehr ausgeschenkt werden.
- Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Besuch von Schankstätten (gleiches gilt natürlich für Veranstaltungen mit Alkoholausschank) nur in Begleitung ihres Vaters, ihrer Mutter oder ihres gesetzlichen Vormundes gestattet;
- Der Verkauf und das Anbieten – selbst unentgeltlich – von alkoholischen Getränken jeder Art an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten;
- An Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren ist der Verkauf oder Ausschank von Spirituosen (gemixt oder nicht) verboten. Der Verkauf von Bier und Wein ist gestattet.
- Der Ausschank – selbst unentgeltlich – von alkoholischen Getränken von mehr als 22 Prozent auf Jugendbällen (Schulbälle, Discos, usw...) ist untersagt;
- Der Ausschank von alkoholischen (berauschenden) Getränken an sichtlich betrunkene Personen oder bis zur sichtlichen Trunkenheit ist untersagt.
- Mindestens 2 volljährige und nüchterne Personen müssen von Beginn bis Ende der Veranstaltung am Eingang anwesend sein und offensichtlich betrunkenen Personen den Zugang verweigern und bei Unruhen, Vorfällen auf öffentlicher Straße oder in den Räumlichkeiten die Ordnungskräfte benachrichtigen
- „Flatrate (oder „all-you-can-drink“-)Partys sind auf dem Gemeindegebiet verboten.

Richtlinien zum Aufstellen von Zelten

Für jedes Zelt müssen genügend Ausgänge vorhanden sein, die breit genug sind, um eine schnelle Evakuierung der Besucher zu ermöglichen. Diese Ausgänge, die sich an drei Seiten des Zeltes befinden müssen, müssen nach außen hin zu öffnen sein. Das Zelttuch muss aus schwer entflammbarem M2-Material bestehen.

Bei kleineren Zelten bis zu 400 Personen genügen zwei sich gegenüberliegende Ausgänge. Die Gesamtbreite der Ausgänge muss dem Fassungsvermögen des Zeltes entsprechen und zwar ist je Person 1 cm vorzusehen. Die Ausgänge dürfen auf keinen Fall durch Material oder Tische zugestellt werden.

Alle Ausgänge müssen vorschriftsmäßig beleuchtet und mit den entsprechenden Piktogrammen gekennzeichnet sein. Die Beleuchtung muss sowohl am normalen Stromnetz als auch an einer Notstromversorgung angeschlossen sein.

Es muss eine Notbeleuchtung vorhanden sein, die es den im Zelt anwesenden Personen ermöglicht, ohne Schwierigkeiten den Ausgang zu erreichen. Bei Ausfall der Stromversorgung muss sich die Notbeleuchtung automatisch einschalten. Auf Anweisung des zuständigen Feuerwehrkommandanten muss das Zelt mit einer Alarmanlage ausgestattet sein.

Pro 100 Quadratmeter muss ein leicht erreichbarer Feuerlöscher von 6 Kg Inhalt installiert werden, auf den ein gut sichtbares Piktogramm hinweist. Pro Zelt müssen mindestens 2 Feuerlöscher vorhanden sein.

Der Veranstalter und seine Helfer müssen darüber unterrichtet sein, was sie im Falle eines Brandes oder einer Panik zu tun haben. Die Liste dieser Einsatzgruppe ist am Eingang des Zeltes anzuschlagen.

Nach der Aufstellung des Zeltes muss eine Brandverhütungskontrolle durch die Feuerwehr durchgeführt werden. Bei dieser Kontrolle ist der Feuerwehr eine Bescheinigung des Zeltvermieters vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das Zelt ordnungsgemäß aufgebaut und ggf. gesichert ist.

Für die elektrischen Anlagen, insbesondere im Falle eines provisorischen Anschlusses, ist ein entsprechendes Abnahmeprotokoll eines externen Kontrollorganes vorzulegen.

Auszug aus der Polizeiverordnung

Sicherheitsdienst

Der Bürgermeister kann einen Veranstalter verpflichten, für die Veranstaltung einen vom Innenministerium genehmigten professionellen Sicherheitsdienst zu stellen. Dieser Sicherheitsdienst kann nicht durch den internen Wachdienst ersetzt werden.

Parkplätze für Notdienste

In Nähe des Haupteingangs des Veranstaltungsorts sollte ein Parkplatz für die Fahrzeuge der Rettungsdienste frei gehalten werden, damit im Notfall Sanitäter, Feuerwehrleute oder Polizei direkt zum Einsatzort kommen können.

Beleuchtung

Eine ausreichende Beleuchtung von 50 m im Umkreis um den betreffenden Veranstaltungsort muss eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem effektiven Schluss eingeschaltet sein bei Veranstaltungen die zwischen Einbruch der Dunkelheit und Tagesanbruch stattfinden.

Geräuschpegel

Der bei verstärkter Musik gemessene Geräuschpegel darf am Ort der Veranstaltung 90 db(A) nicht übersteigen. Die verstärkte Musik muss ab 2.00 Uhr progressiv verringert werden.

Säuberung der Umgebung

Der Veranstalter muss dafür Sorge tragen, dass draußen genügend Müllbehälter vorgesehen sind und zurückgelassene Gegenstände bis spätestens 10.00 Uhr am darauf folgenden Morgen eingesammelt werden.

Taxi

Der Bürgermeister kann anordnen, dass vom Veranstalter ein Taxidienst organisiert wird um die Personen zu befördern, die nicht fähig sind, ein Fahrzeug zu führen.

Plakate

Plakate dürfen nur an den hierfür vorgesehen Litfaßsäulen und öffentlichen Anschlagtafeln angebracht werden. An anderen Stellen dürfen diese erst nach Erhalt der schriftlichen Genehmigung des Gemeindegremiums angebracht werden.

Ausschanksteuer

Die Gemeinde erhebt eine Steuer auf Ausschankgenehmigungen für Veranstaltungen, bei denen Eintritt verlangt wird. Die Steuer beläuft sich auf 50,00 € pro Veranstaltung von 12 Stunden.

Absperrbarrieren, Müllcontainer

Bestellung des Materials erfolgt im Büro 05 bei Frau Béatrice Thomé (080/280 103).

Die bei der Gemeindekasse (Büro 205 – Einnehmer) zu hinterlegende Kautions- und die Gebühr werden wie folgt festgesetzt:

- Absperrgitter - Beschilderung: Kautions- in Höhe von 250,00 Euro
- Müllcontainer (770 Ltr): Kautions- in Höhe von 100,00 Euro zuzüglich 30,00 Euro pro Container
Eine Müllentsorgungsgebühr von 30,00 Euro pro Container wird mit der Kautions- verrechnet.

Der Ab- und Rücktransport hat durch und zu Lasten des Antragstellers beim Bauhof zu erfolgen. Bei Feststellung von Schäden am Material oder unsauberem Zustand verfällt die Kautions- proportional (1/1) zu der Höhe der Reparatur- oder Reinigungskosten.

Das Material muss bis zum Donnerstag nach der Entleerung der Container zurück zum Bauhof gebracht werden, ansonsten wird die Entsorgungsgebühr verdoppelt.

Versicherungen

Jeder Organisator muss eine Haftpflichtversicherung abschließen und zusätzlich für Zelt- und Freilichtveranstaltungen eine Feuer- und Explosionsversicherung abschließen. Eine Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft muss der Gemeinde vorgelegt werden.

Adressen

Gemeindekollegium

Hauptstraße 43 – 4780 St.Vith

Tel. 080/280 119 www.st.vith.be

- Genehmigung der Veranstaltung
- Verlängerung der Polizeistunde
- Aufhängen von Plakaten
- Ordnungsdienst
- Aufstellen eines Zeltes
- Materialbestellungen
- Straßensperrungen

Polizeizone Eifel

Aachener Straße 123 – 4780 St.Vith

Tel. : 080/291 410 www.eifelpolizei.be

Feuerwehrkommandant St.Vith

Alte Aachener Straße 23 – 4780 St.Vith

Tel. : 080/282 212

holger.pip@st.vith.be

Rémunération Equitable

Place de l'Alma 3 B5 – 1200 Bruxelles

Tel.: 02/775 82 18 www.requit.be

Abspielen von Musik in der Öffentlichkeit

SABAM – Droit d'Auteur

rue de la Gare 16 – 4950 Waimes

Tel.: 080/679 036 www.sabam.be

Autorenrechte Musik in der Öffentlichkeit

Steueramt Eupen

Vervierser Strasse 8 – 4700 Eupen

Tel.: 0257/82 380

Plakatsteuer, die größer als DIN A1 sind

Bauhof der Gemeinde

Friedensstraße 19 – 4780 St.Vith

Tel.: 080/281 420

Abholung Barrieren und Müllcontainer
bauhof@st.vith.be